



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 10/2021

11. März 2021

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Februar 2021 218

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Unterstützung von Arbeitgebern bei den Unterbringungskosten für Einpendler und Einpendlerinnen aus der Tschechischen Republik und aus der Republik Polen sowie zur Unterstützung bei der Finanzierung der Testkosten, die nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung für Ein-/Auspendler und Ein-/Auspendlerinnen bezogen auf die Tschechische Republik und die Republik Polen entstehen vom 22. Februar 2021 219

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Teilnahme am wettbewerblichen Verfahren zum Förderprogramm InnoStartBonus vom 24. Februar 2021..... 221

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten Az.: 34-5012/97 vom 24. Februar 2021..... 223

Landesdirektion Sachsen

Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Fortbildungsprüfung zum Lebensmittelkontrolleur/zur Lebensmittelkontrolleurin (POLKon) vom 8. Februar 2021 225

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal-Disease (BVD) Impfverbot für Rinder zur Erlangung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ vom 25. Februar 2021 240

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen der Firma ubatt GmbH am Standort Glauchau – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2378 vom 11. Februar 2021 241

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Vorhaben Aufstellung einer weiteren Abfüllanlage für Aerosolpackungen in einem bisher als Lager genutzten Gebäude der Firma TUNAP GmbH & Co. KG in Lichtenau Gz.: 44-8432/12/5 vom 18. Februar 2021..... 243

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Erhöhung der Lagerkapazität für Aluminiumphosphid und Gemische auf 180 t“ der Firma Delicia Freyberg GmbH am Standort 04509 Delitzsch Gz.: 44-8431/2220 vom 23. Februar 2021 244

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 22. Februar 2021 245

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“ vom 18. Februar 2021 246

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Muldentalradweg“ (ZMuRaWe) vom 15. Dezember 2020 247

Sächsische Staatskanzlei
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland
Vom 22. Februar 2021

Das Herrn Dr. Dirk Lutz Büscher erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Leipzig mit dem Konsularbezirk Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist mit Ablauf des 11. Februar 2021 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Leipzig ist somit geschlossen.

Dresden, den 22. Februar 2021

Sächsische Staatskanzlei
Liebschner
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Unterstützung von Arbeitgebern bei den Unterbringungskosten für Einpendler und Einpendlerinnen aus der Tschechischen Republik und aus der Republik Polen sowie zur Unterstützung bei der Finanzierung der Testkosten, die nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung für Ein-/Auspendler und Ein-/Auspendlerinnen bezogen auf die Tschechische Republik und die Republik Polen entstehen

Vom 22. Februar 2021

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Unterstützung von Arbeitgebern bei den Unterbringungskosten für Einpendler und Einpendlerinnen aus der Tschechischen Republik und aus der Republik Polen sowie zur Unterstützung bei der Finanzierung der Testkosten, die nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung für Ein-/Auspendler und Ein-/Auspendlerinnen bezogen auf die Tschechische Republik und die Republik Polen entstehen vom 19. Januar 2021 (SächsABl. S. 95) wird wie folgt geändert:

I. Änderungen

1. Die Überschrift der Richtlinie wird wie folgt gefasst:
„Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Unterstützung von Arbeitgebern bei den Unterbringungskosten für Einpendelnde aus der Tschechischen Republik und aus der Republik Polen sowie zur Unterstützung bei der Finanzierung von COVID-19-Testungen von Ein- und Auspendelnden bezogen auf die Tschechische Republik und die Republik Polen (Förderrichtlinie Berufspendelnde – FöriBePend)“
2. In Ziffer I Buchstabe A Satz 1 entfallen die Wörter „aus den Sektoren der systemrelevanten Infrastruktur“.
3. Ziffer I Buchstabe B wird wie folgt gefasst:
„Der Freistaat Sachsen gewährt sächsischen Arbeitgebern eine finanzielle Unterstützung bei der Finanzierung durchgeführter Testungen, die für Ein- und Auspendelnde bezogen auf die Tschechische Republik und die Republik Polen zur Aufrechterhaltung ihrer Berufstätigkeit entstehen. Förderfähig sind Testungen, die auf
- Grund von Bundes- oder Landesrecht, das zum Zweck der Bekämpfung der Corona-Pandemie in Kraft getreten ist, notwendigerweise durchzuführen sind, um zum Zweck der unmittelbar anschließenden Berufsausübung aus der Tschechischen Republik oder der Republik Polen nach Sachsen ein- oder in diese Länder auszupendeln (Teil B).“
4. In Ziffer II Buchstabe A wird folgender Satz angefügt:
„Für den Zeitraum, in dem ein Land als Virusvariantengebiet im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung ausgewiesen ist, gilt die Beschränkung der Förderung auf Sektoren der systemrelevanten Infrastruktur nicht, sondern ist branchenoffen.“
5. Ziffer II Buchstabe B wird wie folgt gefasst:
„Gefördert werden in Teil B die Testungen, die auf Grund von Bundes- oder Landesrecht, das zum Zweck der Bekämpfung der Corona-Pandemie in Kraft getreten ist, notwendigerweise durchzuführen sind, um zum Zweck der unmittelbar anschließenden Berufsausübung aus der Tschechischen Republik oder der Republik Polen nach Sachsen ein- oder in diese Länder auszupendeln.“
6. Ziffer III Buchstabe A wird wie folgt gefasst:
„Zuwendungsempfänger für Teil A sind Arbeitgeber außerhalb der Staatsverwaltung, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bereich der in der Anlage aufgelisteten Sektoren beschäftigen sowie solche, bei denen die Voraussetzungen von Ziffer II Buchstabe A Satz 3 erfüllt sind.“
7. Ziffer IV Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„die Tätigkeit wird in einem in der Anlage enthaltenen Sektoren ausgeübt, soweit nicht die Voraussetzungen der Ziffer II Buchstabe A Satz 3 erfüllt sind.“

8. Ziffer IV Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„Angabe, in welchem der in der Anlage enthaltenen Sektoren der systemrelevanten Infrastruktur die unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird (Mehrfachnennung möglich), soweit nicht die Voraussetzungen der Ziffer II Buchstabe A Satz 3 erfüllt sind;“
9. Ziffer IV Nummer 4 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
„Anzahl und Datum der Übernachtungen der Arbeitnehmer und die Anzahl der Übernachtungen der mitreisenden Angehörigen;“
10. In Ziffer IV Nummer 7 Buchstabe a werden die Wörter „Wohnsitz im Freistaat Sachsen“ durch die Wörter „Wohnsitz in Deutschland“ ersetzt.
11. Ziffer IV Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer mussten sich auf Grund von Bundes- oder Landesrecht, das zum Zweck der Bekämpfung der Corona-Pandemie in Kraft getreten ist, notwendigerweise testen lassen, um zum Zweck der unmittelbar anschließenden Berufsausübung
- aus der Tschechischen Republik oder der Republik Polen nach Sachsen ein- oder in diese Länder auszureisen.“
12. Ziffer IV Nummer 8 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„Anzahl und Datum der durchgeführten förderfähigen Testungen;“
13. Ziffer V Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„Für Teil B gilt: Je förderfähiger Testung wird eine Pauschale von zehn Euro gezahlt, soweit die genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Für jeden Berufspendelnden werden höchstens die nach der geltenden Rechtslage erforderlichen Testungen gefördert, jedoch nicht mehr als drei Testungen pro Woche.“

II.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 22. Februar 2021

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Teilnahme am wettbewerblichen Verfahren zum Förderprogramm InnoStartBonus

Vom 24. Februar 2021

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr fördert mit der Richtlinie InnoStartBonus innovative Unternehmensgründungen.

I.

Ziele, Fördergegenstand und weitere Voraussetzungen

1. Die Förderung soll potenzielle Gründerinnen und Gründer dabei unterstützen, ihre Geschäftsidee in Bezug auf neue innovative Produkte oder Dienstleistungen beziehungsweise Geschäftsmodelle weiterzuentwickeln und zum Erfolg zu bringen. Sie soll Gründerinnen und Gründern in der Phase vor und zu Beginn ihrer innovativen Existenzgründung gewährt werden. Eine Gründung aus dem Nebenerwerb ist zulässig. Dabei soll die Förderung die Überführung der Gründung aus dem Nebenerwerb in den Haupterwerb unterstützen.
2. Der Freistaat Sachsen beabsichtigt mit diesem fünften Aufruf Gründerinnen oder Gründer mit innovativen Geschäftsideen auszuwählen und in Höhe von jeweils 1 000 Euro pro Monat zuzüglich einem monatlichen Kinderbonus in Höhe von 100 Euro pro unterhaltspflichtigem Kind über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten zu fördern. Rechtsgrundlage der Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) über die Gewährung von Zuwendungen für innovative Unternehmensgründungen vom 20. August 2020 (Richtlinie InnoStartBonus vom 20. August 2020 [SächsABl. S. 1024]). Soweit in diesem Förderaufruf nicht anders ausgeführt wird, gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie InnoStartBonus.
3. Die Förderung setzt voraus, dass die Gründerinnen und Gründer beabsichtigen, ein innovatives Gründungsvorhaben umzusetzen und ihre Geschäftsidee in eine tatsächliche Gründung münden lassen. Als innovativ gilt eine Geschäftsidee oder ein Gründungsvorhaben, wenn sie oder es die Realisierung von etwas Neuem mit Marktpotenzial beinhaltet oder eine Neuerung umfasst, die zum Beispiel eine wesentliche Verbesserung eines Produkts oder einer Dienstleistung mit einem gesteigerten Kundennutzen hervorruft. Dies kann zum Beispiel eine Produkt- oder Dienstleistungsinnovation, Prozess- oder Verfahrensinnovation oder Geschäftsmodellinnovation sein.
4. Das neu zu gründende Unternehmen muss seinen Sitz im Freistaat Sachsen haben. Die Gründung darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht erfolgt sein. Ausgenommen davon ist die Überführung einer Gründung aus dem Nebenerwerb in den Haupterwerb.
5. Vor Antragstellung und Bewilligung der Zuwendung ist ein wettbewerbliches Verfahren zu durchlaufen. Ein Anspruch auf Förderung entsteht daraus nicht.

II.

Grundsätzliche Anforderungen, Zielgruppe

1. Der Förderaufruf richtet sich sachsenweit an potenzielle Gründerinnen und Gründer mit innovativen Geschäftsideen und dem Ziel einer tatsächlichen Unternehmensgründung innerhalb von 12 Monaten.
2. Die Gründerinnen und Gründer müssen mindestens 18 Jahre alt sein und ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben. Zugelassen sind auch Gründungsteams, wobei innerhalb eines Teams nur maximal zwei Personen förderfähig sind. Frauen werden ermutigt, sich mit Gründungsvorhaben für den InnoStartBonus zu bewerben.
3. Nicht gefördert werden Studierende, Hochschulabsolventen und Absolventen von Berufsakademien, wissenschaftliches Personal von Hochschulen, Berufsakademien oder Forschungseinrichtungen sowie ehemaliges wissenschaftliches Personal, die im Rahmen von einem mindestens aus zwei Personen bestehenden Team (Gründungsteam) die Gründung eines innovativen Unternehmens beabsichtigen, dessen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung auf der Basis eines bereits vorliegenden Businessplans mindestens 15 Prozent seiner gesamten Betriebsausgaben¹ betragen.
4. Der Ausschluss nach Nummer 3 gilt nicht für Personen aus den dort genannten Personengruppen, soweit der Antragsteller als Einzelperson oder in einem Team mit anderen Personen, die nicht einer unter Nummer 3 genannten Personengruppe angehören, ein Unternehmen gründen möchte. Ebenso gilt dieser Ausschluss nicht für Personen, bei denen der Hochschulabschluss, der Abschluss an einer Berufsakademie oder das letzte versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis an einer Hochschule, einer Berufsakademie oder einer Forschungseinrichtung länger als zehn Jahre zurückliegt.
5. Von der Förderung ausgeschlossen sind Personen, die eine Leistung nach § 137 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, in Verbindung mit einem nach den §§ 93, 94 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewährtem Gründungszuschuss beziehungsweise nach § 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden

¹ Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Buchstabe C. II und III der ESF Richtlinie „Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft“ vom 31. August 2020 (SächsABl. S. 1047)

ist, in Verbindung mit einem nach § 16b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gewährtem Einstiegsgeld in Anspruch nehmen.

6. Neben der Arbeit am Gründungsvorhaben sind während des Bewilligungszeitraums andere entgeltliche Tätigkeiten durch den Zuwendungsempfänger im Umfang von mehr als 15 Stunden pro Woche ausgeschlossen.
7. Der Aufruf zur Einreichung innovativer Geschäftsideen ist branchenoffen; dieser Förderaufruf ist zudem für innovative Geschäftsideen in den Bereichen Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Fischerei und Aquakultur geöffnet.

III. Auswahlverfahren

1. Ideenpapier mittels onlinebasiertem Bewerbungsverfahren
Die innovative Geschäftsidee ist mit einem Ideenpapier über ein onlinebasiertes Bewerbungsportal bei der futureSAX GmbH einzureichen, das folgendes enthalten muss:
 - a) Angaben zur Gründerpersönlichkeit/Gründerteam,
 - b) Angaben zum Kundennutzen, Innovationsgehalt oder Neuartigkeit der Geschäftsidee,
 - c) Angaben zum adressierten Markt, Wettbewerbssituation,
 - d) Angaben zur Machbarkeit,
 - e) Angaben zur Branche und dem Bedarf.
2. Voraussetzungen zur Auswahl
Die Auswahl zur Förderung setzt voraus:
 - a) Abgabe des Ideenpapiers auf der Basis eines onlinebasierten Fragebogens, mit innovativer Geschäftsidee,
 - b) die Einhaltung der in der Richtlinie geforderten Rahmenbedingungen,
 - c) die persönliche Präsentation des Gründers oder des Gründerteams,
 - d) ein vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bei der futureSAX GmbH eingesetztes Expertengremium gibt ein positives Votum zur Förderwürdigkeit des Gründungsvorhabens ab.
3. Schritte zur Auswahl
 - a) Bewertung des online eingereichten Ideenpapiers durch das Expertengremium mit Fokus auf die unter Ziffer III Nummer 1 vorgegebenen Kriterien und Nominierung der Präsentierenden vor Expertengremium (Stufe 1),
 - b) Persönliche Präsentation vor dem Expertengremium (Stufe 2),
 - c) Anschließend stellt das Expertengremium ein Votum zur Förderwürdigkeit aus.
 - d) Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) als zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über die Förderung der ausgewählten Projektideen innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung bei der SAB.

IV. Zeitlicher Ablauf

1. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren erfolgt online über die:
futureSAX GmbH, Anton-Graff-Straße 20, 01309 Dresden
www.futureSAX.de/InnoStartBonus
2. Die Frist zur Online-Einreichung der Ideenpapiere beginnt mit Bekanntmachung dieses Aufrufs und endet am 9. Mai 2021.
3. Die persönliche Präsentation der Gründerinnen und Gründer sowie die Beratung zur Förderwürdigkeit der Vorhaben schließt das Expertengremium voraussichtlich am 15. und 16. Juni 2021 ab.
4. Das Förderverfahren beginnt anschließend nach dem Auswahlverfahren mit der Antragstellung. Ansprechpartner für Antragstellung und Bewilligung ist die:
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Abteilung Bildung
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
E-Mail-Adresse: bildung@sab.sachsen.de
www.sab.sachsen.de
5. Förderbeginn ist voraussichtlich im August 2021. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Regelungen der Förderrichtlinie InnoStartBonus.
6. Der Förderzeitraum gliedert sich in zwei sechsmonatige Begleitphasen. Die ausgewählten und mit positivem Förderantrag beschiedenen Bewerber treten unmittelbar nach Erhalt des Förderbescheids in die erste Phase ein. Sie werden im Rahmen der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit zum Modellprojekt bekanntgegeben und auf der futureSAX-Webseite vorgestellt. Zu Beginn der ersten Förderphase steht ein individuelles Auftaktgespräch („Kick-off-Gespräch“) bei futureSAX an. Dabei werden dem Gründer die Möglichkeiten und Angebote der Innovationsplattform erläutert und individuell passende Empfehlungen zu Kontakten aus dem futureSAX-Netzwerk gegeben. Bereits in dieser Phase stehen dem zukünftigen Gründer alle Veranstaltungsformate und Angebote von futureSAX zur Verfügung. Die Gründer werden in die vorhandenen Netzwerkaktivitäten eingebunden.
7. Bevor der angehende Gründer in die zweite Förderphase eintritt, erfolgt ein „Follow-up-Meeting“ mit futureSAX. Ziel ist die Abstimmung der nächsten Meilensteine für die zweite Förderperiode. Die Teilnahme an den Begleitterminen bestätigt futureSAX auf einem von der SAB bereitgestellten Formblatt, das die Gründer dort einreichen. Spätestens nach sechs Monaten und folglich zum Abschluss der ersten Phase soll die Gründung (Gewerbeanmeldung) erfolgen.
8. Die zweite Begleitphase endet nach sechs Monaten mit einem „Wrap-up-Gespräch“.

Dresden, den 24. Februar 2021

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Katharina Wolf
stellvertretende Referatsleiterin
Referat 35 Mittelstandsfinanzierung, Bürgschaften und Existenzgründungen

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten

Az.: 34-5012/97

Vom 24. Februar 2021

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung:

Zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten werden folgende Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen angeordnet:

1. Die Koordination durch die Krankenhäuser der Maximalversorgung
 - Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Dresden,
 - Universitätsklinikum Leipzig für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Leipzig und
 - Klinikum Chemnitz für das Gebiet des ehemaligen Direktionsbezirks Chemnitzwird beibehalten. Dies umfasst insbesondere die medizinische Koordinierung der Krankenhäuser in der jeweiligen Region unter Einbindung der Leitstellen, Träger der Rettungsdienste und Gesundheitsämter.
2. Alle Allgemeinkrankenhäuser und Fachkrankenhäuser sind verpflichtet, unter maximaler Ausschöpfung der jeweiligen personellen und strukturellen Ressourcen an der Bewältigung der Corona-Pandemie mitzuwirken. Sie müssen daher in der Lage sein, planbare Aufnahmen und Operationen bei Bedarf jederzeit so zu reduzieren, dass kurzfristig ausreichende Aufnahmekapazitäten für die Notfallbehandlung von COVID-19-Patienten bereitstehen (insbesondere Intensivmedizin). In diesem Fall sind planbare Aufnahmen, soweit medizinisch vertretbar und erforderlich, auf unbestimmte Zeit zu verschieben und auszusetzen.
3. Alle Allgemeinkrankenhäuser und Fachkrankenhäuser sind verpflichtet, mit den unter Nummer 1 genannten Krankenhauskoordinatoren zu kooperieren.

4. Weitere Schutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. März 2021 in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 31. März 2021.

6. Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann eingesehen werden im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, bei Referat 15 Rechtsangelegenheiten und Beschaffungsstelle, Albertstraße 10, 01097 Dresden, montags bis freitags in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr.

Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Zahl der im Freistaat Sachsen festgestellten Infektionen mit COVID-19 steigt nach wie vor täglich. Die Neuansteckungen nehmen weiterhin zu, jedoch nicht mehr so stark wie vor einigen Wochen. Die Zahl von krankenhausbehandlungsbedürftigen Patientinnen und Patienten geht seit Anfang Januar 2021 stetig zurück und befindet sich aktuell in etwa auf dem Niveau von Anfang November 2020 (Stand 17. Februar 2021, 12:00 Uhr: 1 238 krankenhausbehandlungsbedürftige COVID-19-Patienten, davon 241 ITS-Patienten).

Durch die in den Nummern 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen sollen daher weiterhin Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern des Freistaates Sachsen vermieden werden.

Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bun-

desrepublik Deutschland) machen die Allgemeinverfügung erforderlich. Die Rechte der Träger der Krankenhäuser treten demgegenüber zurück. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Nummer 6 regelt die Einsehbarkeit dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens be-

zeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dresden, den 24. Februar 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Uwe Gaul
Staatssekretär

Landesdirektion Sachsen

Prüfungsordnung
der Landesdirektion Sachsen
**für die Fortbildungsprüfung zum Lebensmittelkontrolleur/
zur Lebensmittelkontrolleurin**
(POLKon)

Vom 8. Februar 2021

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. Dezember 2020 erlässt die Landesdirektion Sachsen als zuständige Stelle nach §§ 54, 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 93) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) folgende Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum Lebensmittelkontrolleur/zur Lebensmittelkontrolleurin:

Inhaltsübersicht:

- Abschnitt 1**
Fortbildungslehrgang
- § 1 Ziel und Inhalt
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für den Fortbildungslehrgang
§ 3 Dauer und Gliederung
- Abschnitt 2**
Errichtung, Aufgaben und Geschäftsgang der Prüfungsorgane
- § 4 Prüfungsorgane
§ 5 Errichtung der Prüfungsausschüsse
§ 6 Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse
§ 6a Prüferdelegationen
§ 7 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 8 Aufgaben der Prüfungsorgane
§ 9 Verschwiegenheit
- Abschnitt 3**
Vorbereitung der Fortbildungsprüfung
- § 10 Prüfungstermine
§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung
§ 12 Anmeldung zur Fortbildungsprüfung
§ 13 Entscheidung über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- Abschnitt 4**
Durchführung der Fortbildungsprüfung
- § 14 Prüfungszweck
§ 15 Gegenstand und Gliederung der Fortbildungsprüfung
§ 16 Prüfungsvergünstigungen
§ 17 Ausweispflicht und Belehrung
§ 18 Anonymitätsprinzip
§ 19 Ablauf der schriftlichen Fortbildungsprüfung
§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme
§ 22 Niederschrift

- Abschnitt 5**
**Bewertung der Prüfungsleistungen,
Beschluss und Beurkundung der Prüfungsergebnisse**
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 24 Beschluss des Gesamtergebnisses der Fortbildungsprüfung
§ 25 Prüfungszeugnis
§ 26 Nicht bestandene Fortbildungsprüfung

- Abschnitt 6**
Wiederholungsprüfung
- § 27 Wiederholung der Fortbildungsprüfung

- Abschnitt 7**
Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 28 Prüfungsunterlagen
§ 29 Übergangsregelungen
§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Genehmigung

Abschnitt 1
Fortbildungslehrgang

§ 1
Ziel und Inhalt

- (1) Ziel der Fortbildung ist, die
1. nach der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (Verordnung über amtliche Kontrollen, ABI. EU Nummer L 95, in der jeweils geltenden Fassung,
 2. nach dem Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2456) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie
 3. nach der Verordnung über die fachlichen Anforderungen gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben in der amtlichen Lebensmittelüberwachung befähigen.

- (2) Inhalt und Umfang des Fortbildungslehrgangs nach § 3 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung ergeben sich

aus dem Fortbildungsrahmenplan der Anlage 1 sowie der Anlage 1a.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für den Fortbildungslehrgang

Zur Teilnahme am Fortbildungslehrgang kann durch die Einstellungsbehörde zugelassen werden, wer die Anforderungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Lebensmittelkontrollleur-Verordnung erfüllt oder nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der Lebensmittelkontrollleur-Verordnung diesen Personen gleichgestellt ist. Die Entscheidung über die Gleichstellung erfolgt durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

§ 3 Dauer und Gliederung

(1) Der Fortbildungslehrgang dauert grundsätzlich 24 Monate.

(2) Der Fortbildungslehrgang gliedert sich in eine gezielte praktische Unterweisung einschließlich Praktika (praktische Fortbildung) von 18 Monaten und tätigkeitsbezogenen theoretischen Unterricht (theoretische Fortbildung) von sechs Monaten. Die theoretische Fortbildung erfolgt an einer Bildungseinrichtung.

(3) Die Einzelheiten zur Ausgestaltung der praktischen und theoretischen Fortbildung ergeben sich aus Anlage 2.

Abschnitt 2 Errichtung, Aufgaben und Geschäftsgang der Prüfungsorgane

§ 4 Prüfungsorgane

(1) Die zuständige Stelle führt zum Nachweis von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch den Fortbildungslehrgang zum Lebensmittelkontrollleur erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durch.

(2) Die Prüfungsorgane sind

1. die Prüfungsausschüsse und/oder Prüferdelegationen,
2. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses und
3. die zuständige Stelle.

§ 5 Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die zuständige Stelle die erforderliche Anzahl von Prüfungsausschüssen und/oder Prüferdelegationen, von denen ein Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung genannten gemeinsamen Aufgaben wahrnimmt (Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben).

§ 6 Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse

(1) Die Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse richtet sich nach § 56 Absatz 1, § 40 des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus jeweils drei Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben besteht aus fünf Mitgliedern, die insbesondere folgenden Berufsgruppen angehören sollen:

1. ein in der Lebensmittelüberwachung tätiger Lebensmittelchemiker,
2. ein in der Lebensmittelüberwachung tätiger Tierarzt,
3. ein Beschäftigter oder Beamter mit der Laufbahnbefähigung für den gehobenen oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst,
4. ein Lebensmittelkontrollleur.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder jedes Prüfungsausschusses können von der zuständigen Stelle auch in einem anderen Prüfungsausschuss eingesetzt werden, wenn die bestellten Mitglieder verhindert sind. Dies gilt nicht für den Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

(4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern festgesetzt wird (§ 56 Absatz 1, § 40 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes).

§ 6a Prüferdelegationen

(1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 6 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 6 Absatz 1 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie deren Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein.

§ 7 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Prüfungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitzende und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht

derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 56 Absatz 1, § 41 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes).

(2) Die Prüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 56 Absatz 1, § 41 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes). Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

(3) Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses bestimmt den Schriftführer.

(4) Ausgeschlossene und befangene Prüfungsausschussmitglieder dürfen nicht an der Beschlussfassung mitwirken. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(5) In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Ist ein schriftliches Verfahren nicht durchführbar, ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben befugt, an dessen Stelle unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; hiervon hat er den Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

(7) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 8

Aufgaben der Prüfungsorgane

(1) Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben ist zuständig für folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Festsetzung der Prüfungstermine,
2. Zulassung der Arbeits- und Hilfsmittel,
3. Erstellung von Prüfungsaufgaben und Entscheidung über deren Eignung für die schriftliche Prüfung,
4. Bestimmung der Korrektoren für die schriftliche Prüfung,
5. Entscheidung über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung (§ 13 Absatz 1 Satz 2),
6. Entscheidung über das Vorliegen und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen (§ 20), soweit nicht die Prüfungsausschüsse nach Absatz 2 Nummer 2 zuständig sind,
7. Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für Rücktritt und Nichtteilnahme (§ 21 Absatz 4 Satz 3),
8. Beschlüsse über die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung, das Gesamtergebnis sowie das Bestehen und Nichtbestehen der Fortbildungsprüfung (§ 24 Absatz 1 Satz 1).

(2) Die Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen haben folgende Aufgaben:

1. Abnahme der praktischen und der mündlichen Prüfung sowie Beschlüsse über die Ergebnisse dieser Prüfungen,
2. Entscheidung über das Vorliegen und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen bei diesen Prüfungen.

(3) Die übrigen Aufgaben werden von der zuständigen Stelle wahrgenommen.

§ 9

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, der Prüferdelegation und andere am Prüfungsgeschehen beteiligte Personen haben über alle mit der Prüfung im Zusammenhang stehenden Vorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

Abschnitt 3

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 10

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt die Termine des Prüfungsverfahrens.

(2) Die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefrist sollen mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung

- (1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer
1. einen Fortbildungsvertrag mit einer Einstellungsbehörde im Freistaat Sachsen abgeschlossen hat,
 2. die Anforderungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung erfüllt oder nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung diesen Personen gleichgestellt ist und
 3. am Fortbildungslehrgang zum Lebensmittelkontrolleur erfolgreich teilgenommen hat. Die in der praktischen und theoretischen Fortbildung zu erbringenden Leistungsnachweise müssen jeweils im Durchschnitt mindestens mit der Note „ausreichend“ (50,00 Punkte) bewertet worden sein.

(2) Behinderte Menschen sind zur Fortbildungsprüfung auch zuzulassen, wenn der erforderliche Fortbildungslehrgang nicht in vollem Umfang abgelegt worden ist, soweit Art und Schwere der Behinderung dies erfordern (§§ 67 und 65 Absatz 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes). Der Nachweis ist rechtzeitig unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Die zuständige Stelle kann ein amtsärztliches Gutachten verlangen.

§ 12

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Prüfungsbewerber hat sich innerhalb der Anmeldefrist unter Verwendung der von der zuständigen Stelle vorgegebenen Anmeldeformulare bei dieser anzumelden. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

(2) Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. die Personalien des Prüfungsbewerbers (Anmeldeformular),
2. die beiden Befähigungsberichte der praktischen Fortbildung (Anlage 3),
3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der theoretischen Fortbildung (Anlage 4),

4. eine Erklärung und gegebenenfalls ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits an der Fortbildungsprüfung teilgenommen hat,
5. im Falle des § 16 eine ärztliche Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung sowie eine entsprechende ärztliche Empfehlung hinsichtlich der als notwendig erachteten Prüfungsvergünstigung.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben (§ 56 Absatz 1, § 46 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Mit der Zulassung sollen die Prüfungstermine und der Prüfungsort sowie die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel mitgeteilt werden.

(3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt 4

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 14

Prüfungszweck

Durch die Fortbildungsprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Lebensmittel-Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Tabakerzeugnissen im Sinne des Tabakerzeugnisgesetzes erworben hat.

§ 15

Gegenstand und Gliederung der Fortbildungsprüfung

(1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die nach § 3 Absatz 2 der Lebensmittelkontrollleur-Verordnung und der Verordnung (EU) 2017/625 im Rahmen des Fortbildungslehrgangs zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Die Fortbildungsprüfung gliedert sich in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Teil.

(3) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Für diese Prüfungsarbeit stehen 180 Minuten zur Verfügung. Es sollen mindestens vier der in § 3 Absatz 2 der Lebensmittelkontrollleur-Verordnung aufgeführten Gebiete geprüft werden.

(4) In der praktischen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an zwei Tagen die Kontrolle

1. eines Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfts und -verkaufsabteilung (inklusive Supermarkt),
2. einer Gaststätte oder eine Küche beziehungsweise Kantine einer Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung und
3. von zwei Herstellungsbetrieben jeweils unterschiedlicher Betriebsarten beziehungsweise auch Herstellungs-

betrieben, die auf der Stufe des Einzelhandels verkaufen,

selbständig durchzuführen. Bei den Kontrollen eines Betriebes nach Nummer 1 und in einem der Betriebe nach Nummer 3 hat zudem eine Probenahme zu erfolgen. Jede Kontrolle inklusive die Verfassung des schriftlichen Berichts über diese Kontrolle soll die Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten. Der Prüfungsteilnehmer hat während jeder praktischen Prüfung selbständig unter Anwendung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Mindestens einer dieser vier schriftlichen Berichte ist dabei handschriftlich zu verfassen.

(5) Die mündliche Prüfung soll spätestens einen Monat nach der praktischen Prüfung als Einzelprüfung abgenommen werden. Die Prüfungszeit soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(6) Vertreter des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, der zuständigen Stelle sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der praktischen und der mündlichen Prüfung anwesend sein. Die Prüfungsausschüsse können im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Dritte als Zuhörer zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht. Prüfungsteilnehmer des gleichen Prüfungstermins können nicht zugelassen werden. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 16

Prüfungsvergünstigungen

(1) Die zuständige Stelle soll behinderten Prüfungsteilnehmern (§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) auf schriftlichen Antrag entsprechend der Art und Schwere der nachgewiesenen Behinderung eine angemessene Prüfungsvergünstigung gewähren. Dies gilt insbesondere für die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Arbeits- und Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für Prüfungsteilnehmer, die wegen einer ärztlich festgestellten vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeit erheblich beeinträchtigt sind.

(3) Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur Fortbildungsprüfung zu stellen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsrelevanz der Behinderung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die auch eine Empfehlung über die als notwendig erachtete Prüfungsvergünstigung enthält. Die zuständige Stelle kann ein amtsärztliches Gutachten und die Verwendung besonderer Formulare fordern.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich über ihre Person durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises sowie des Zulassungsbescheides auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die Bearbeitungszeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen

von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18 Anonymitätsprinzip

(1) Die Prüfungsteilnehmer erhalten von der zuständigen Stelle mit der Zulassung eine Prüfungsnummer. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.

(2) Die angefertigte Prüfungsarbeit darf mit Ausnahme der Prüfungsnummer keine Hinweise auf die Identität des Prüfungsteilnehmers enthalten.

(3) Die Anonymität der Prüfungsteilnehmer ist erst nach der endgültigen Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit aufzuheben.

§ 19 Ablauf der schriftlichen Fortbildungsprüfung

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird unter Aufsicht angefertigt. Die zuständige Stelle regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsarbeiten selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(2) Die Prüfungsaufgabe ist in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren. Der Umschlag wird erst im Prüfungsraum geöffnet, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Umschlages zu überzeugen. Bei der Prüfungsaufgabe sind die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben.

(3) Die Prüfungsaufgabe ist grundsätzlich handschriftlich zu bearbeiten. Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden. Der Prüfungsteilnehmer hat auf jeder beschriebenen Seite und am Ende der letzten Seite der Prüfungsarbeit seine Prüfungsnummer anzugeben.

(4) Nach Ablauf der Bearbeitungszeit ist die Prüfungsaufgabe und -arbeit dem Prüfungsteilnehmer abzufordern.

(5) Die Aufsicht fertigt eine Niederschrift nach Maßgabe des § 22. Die abgegebenen Prüfungsarbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der zuständigen Stelle zuzuleiten.

§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, ist der betreffende Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. In schweren Fällen ist die gesamte Fortbildungsprüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Der Besitz nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel nach Belehrung durch die Aufsichtsführung steht der Benutzung gleich, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Ein Prüfungsteilnehmer, der den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf stört oder zu stören versucht, kann von der Fortbildungsprüfung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. In Eilfällen kann in der schriftlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben den teilweisen Ausschluss und seine sofortige Vollziehung anordnen. Der vom Ausschluss betroffene Prüfungsteil ist mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit ungenügend bewerten.

(3) Wird die schriftliche Prüfungsarbeit trotz Aufforderung nicht unverzüglich abgegeben, ist sie mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

(4) Bei Verstößen gegen das Anonymitätsprinzip (§ 18) kann die schriftliche Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden.

(5) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 bis 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der betroffene Prüfungsteil innerhalb von fünf Jahren nachträglich mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen ist die Fortbildungsprüfung für nicht bestanden zu erklären. Ein bereits erteiltes Zeugnis ist einzuziehen und ungültig zu machen.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Prüfungsbewerber können nach erfolgter Zulassung bis eine Woche vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücktreten. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt.

(2) Kommt ein zugelassene/r Prüfungsbewerber, der nicht nach Absatz 1 wirksam zurückgetreten ist, ohne wichtigen Grund der Ladung zur Prüfung nicht nach oder schließt er das Prüfungsverfahren nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die nicht erbrachten Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(3) Wird in den Fällen des Absatzes 2 ein wichtiger Grund nachgewiesen, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn sie vollständig abgeschlossen sind. Das Prüfungsverfahren wird zum nächsten Prüfungstermin fortgesetzt. Die Anerkennung der bereits erbrachten Prüfungsleistungen erlischt, wenn das Prüfungsverfahren nicht spätestens im übernächsten Prüfungstermin abgeschlossen wird.

(4) Der Nachweis eines wichtigen Grundes ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch eine ärztliche Bescheinigung. Die zuständige Stelle kann ein amtsärztliches Gutachten verlangen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige Stelle; hält sie einen wichtigen Grund für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben.

§ 22 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Fortbildungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere zu dokumentieren, ob die Prüfungsarbeit ord-

nungsgemäß unter Aufsicht angefertigt und unter Einhaltung der festgesetzten Bearbeitungszeit abgegeben worden sind. Zudem sind die Anzahl der abgegebenen Prüfungsarbeiten und zu jeder Prüfungsnummer die Anzahl der abgegebenen Blätter zu erfassen.

(3) In den Niederschriften über die praktische Prüfung und die mündliche Prüfung sind mindestens zu dokumentieren:

1. die Formalien (Name des Prüfungsteilnehmers und der Prüfer, Prüfungstag),
2. der Prüfungsgegenstand,
3. das Prüfungsergebnis und
4. besondere Vorkommnisse.

(4) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist von der Aufsicht, die Niederschriften über die praktische Prüfung und die mündliche Prüfung sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen.

**Abschnitt 5
Bewertung der Prüfungsleistungen, Beschluss
und Beurkundung der Prüfungsergebnisse**

**§ 23
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung wird jede Prüfungsarbeit von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben (Erst- und Zweitkorrektor) selbstständig mit einer vollen Punktzahl ohne Dezimalstellen bewertet. Das Ergebnis ist die Durchschnittspunktzahl dieser Einzelbewertungen; § 24 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 10 Punkte voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss das Ergebnis innerhalb des Bewertungsrahmes des/der Erst- und Zweitkorrektors/in fest. Der Prüfungsausschuss kann hierzu einen Drittkorrektor mit einem Bewertungsvorschlag beauftragen.

(2) In der praktischen und der mündlichen Prüfung einigen sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf eine Bewertung. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Ergebnis die Durchschnittspunktzahl der Einzelbewertungen; § 24 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

| | | |
|-------------------|---|--|
| 100 bis 92 Punkte | = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht (Note: sehr gut), |
| 91 bis 81 Punkte | = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht (Note: gut), |
| 80 bis 67 Punkte | = | eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht (Note: befriedigend), |
| 66 bis 50 Punkte | = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (Note: ausreichend), |
| 49 bis 30 Punkte | = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind (Note: mangelhaft), |
| 29 bis 0 Punkte | = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen (Note: ungenügend). |

**§ 24
Beschluss des Gesamtergebnisses
der Fortbildungsprüfung**

(1) Die Beschlüsse über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung, das Gesamtergebnis sowie das Bestehen und Nichtbestehen der Fortbildungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben gefasst. Die Beschlüsse über die Ergebnisse der praktischen und der mündlichen Prüfung werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss oder der jeweiligen Prüferdelegation gefasst.

(2) Für das Gesamtergebnis der Fortbildungsprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

| | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | das Ergebnis der schriftlichen Prüfung | 30 vom Hundert, |
| 2. | das Ergebnis der praktischen Prüfung | 40 vom Hundert, |
| 3. | das Ergebnis der mündlichen Prüfung | 30 vom Hundert. |

Das Gesamtergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen; alle weiteren Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Fortbildungsprüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil (§ 15 Absatz 2) und im Gesamtergebnis mindestens die Note „ausreichend“ (50 Punkte) erreicht worden ist. Wird eine der vier Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 bis 29 Punkte) bewertet, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

**§ 25
Prüfungszeugnis**

(1) Über die bestandene Fortbildungsprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle unverzüglich nach dem Beschluss der Ergebnisse ein Zeugnis (§ 56 Absatz 1, § 37 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes).

- (2) Das Prüfungszeugnis enthält mindestens
1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 56 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes“,
 2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
 3. die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung,
 4. das Gesamtergebnis der Fortbildungsprüfung nach Note und Punktzahl,
 5. das Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses,
 6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben und des Beauftragten der zuständigen Stelle,
 7. das Siegel der zuständigen Stelle.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes).

(4) Der Prüfungsteilnehmer erhält von der zuständigen Stelle zudem einen Nachweis darüber, dass er aufgrund der bestandenen Fortbildungsprüfung die Befähigung für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Lebensmittel-Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sowie Tabakerzeugnissen besitzt und berechtigt ist, die Bezeichnung „Lebensmittelkontrolleur“ zu führen (Anlage 5).

§ 26**Nichtbestandene Fortbildungsprüfung**

Bei nicht bestandener Fortbildungsprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Die Ergebnisse der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis sind anzugeben. Auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

**Abschnitt 6
Wiederholungsprüfung****§ 27****Wiederholung der Fortbildungsprüfung**

(1) Die Fortbildungsprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden (§ 56 Absatz 1, § 37 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes), frühestens jedoch zum jeweils nächsten Prüfungstermin.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von einzelnen Prüfungsleistungen zu befreien, wenn diese mindestens mit der Note „ausreichend“ (50,00 Punkte) bewertet worden sind und sich der Prüfungsteilnehmer innerhalb einer Frist von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

**Abschnitt 7
Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 28
Prüfungsunterlagen**

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer oder einem Bevollmächtigten binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine

Prüfungsarbeiten zu gewähren. Die zuständige Stelle kann zentrale Akteneinsichtstermine bestimmen. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bei der zuständigen Stelle ein Jahr, die Anmeldungen und die Niederschriften gemäß § 22 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 25 Absatz 1 bzw. § 26 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29**Übergangsregelungen**

Prüfungsbewerber sind auch zur Prüfung zuzulassen, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits an einem Fortbildungslehrgang nach §§ 2, 3 teilnehmen und dessen Ausgestaltung sich nach dem Fortbildungsrahmenplan sowie der praktischen und theoretischen Fortbildung nach den bisher gültigen Anlagen 1 und 2 richtet.

§ 30**Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Genehmigung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Fortbildungsprüfung zum Lebensmittelkontrolleur vom 28. Juni 2012 (SächsABl. S. 1012) außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung wurde durch Erlass des Staatsministeriums des Innern vom 25. Januar 2021 – Az.: 13-6000/1/2-2021/4325 – genehmigt.

Chemnitz, den 8. Februar 2021

Landesdirektion Sachsen
Kraushaar
Präsidentin

Anlage 1
(zu § 1 Absatz1)

Fortbildungsrahmenplan

Die Fortbildungsdauer gliedert sich in eine praktische Fortbildung von 18 Monaten, die überwiegend am Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) stattfindet, und die theoretische Fortbildung von 6 Monaten an einer Bildungseinrichtung.

| Fortbildungsstelle | Fortbildungsinhalt |
|--|---|
| Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter (LÜVA) | – Organisation und Aufbau der Lebensmittelüberwachung in Sachsen |
| | – Einführung in LEVES SN (balvi mobil) |
| | – Einführung in das behördeneigene Qualitätsmanagementsystem |
| | Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen |
| | – Betriebskontrollen und Probenahmen; Betriebskontrollen sollen unter anderem auch als Teamkontrollen erfolgen |
| | – Kennenlernen der Kontrollverfahren und amtlichen Tätigkeiten, zum Beispiel Überprüfung, Probenahme, Warenuntersuchung, Dokumentenprüfung und Inspektionen |
| | – Verfahren zur Risikoeinstufung der Unternehmen und zur risikoorientierten Probenahme; dazu Kennenlernen der verschiedenen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sowie möglicherweise damit verbundene Risiken für die menschliche Gesundheit und gegebenenfalls für die Gesundheit von Tieren, Pflanzen und Umwelt |
| | – Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz der Gesundheit, der Hygiene, der Zusatzstoffe, der Bestrahlung, der Pflanzenschutz und sonstigen Mittel und der Stoffe mit pharmakologischer Wirkung |
| | – Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die Kennzeichnung, die Kenntlichmachung, die Verbote zum Schutz vor Täuschung, die Werbung |
| | – Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen, um Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts zu unterbinden |
| | – Bewertung der Anwendung von betrieblichen Eigenkontroll- beziehungsweise HACCP-Verfahren |
| | – Grundkenntnisse zur Bewertung von Qualitätsmanagementsystemen und den diesen zugrunde liegenden Normen in Bezug auf lebensmittelrechtliche Anordnungen |
| | – Einholen von erforderlichen Auskünften |
| | – Einsichtnahme in geschäftliche Aufzeichnungen und gegebenenfalls Anfertigung von Abschriften und Auszügen daraus sowie Prüfung des schriftlichen Dokumentenmaterials und sonstiger Aufzeichnungen um die Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts zu bewerten |
| | – Sinnesprüfung der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und sonstigen Bedarfsgegenstände hinsichtlich einer Abweichung von der Norm |
| | – einfache physikalische und chemische Vorprüfungen oder Messungen wie pH-Wertbestimmung und Temperaturmessung |
| | – Mitwirkung bei der Einziehung und Überwachung der unschädlichen Beseitigung beschlagnahmter Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischer Mittel und sonstiger Bedarfsgegenstände |
| – Anfertigung von Niederschriften über Außendiensttätigkeit (Berichte), Mitarbeit bei sonstigen durch die Lebensmittelüberwachungsbehörde veranlassten Maßnahmen und Sanktionen, unter anderem auch Verfassen von Verwaltungsakten | |
| – Aufklärung der Verbraucher, Umgang mit Verbraucherbeschwerden | |
| – Anzeige von Straftaten und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden | |
| Berufsakademie Sachsen Staatliche Studienakademie Plauen/ Hochschule der Sächsischen Polizei/Landeskriminalamt/ örtliche Polizeidienststelle oder andere Einrichtung, die vergleichbare Inhalte vermittelt: | – Durchführung von Ermittlungen und Vernehmungen im Verwaltungsverfahren (Techniken) in Zusammenarbeit mit der Polizeivollzugsdienststelle |
| 1 Woche im Rahmen der praktischen Fortbildung | |

| | |
|--|--|
| <p>Gesundheitsämter:</p> <p>2 Wochen im Rahmen der praktischen Fortbildung</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Organisation und Aufgaben der für die Gesundheit und Umwelt zuständigen Behörden, einschließlich Infektionsschutz – Zusammenarbeit bei der Ermittlung und Aufklärung von Erkrankungsgeschehen – Einblick in die Untersuchungsvorgänge insbesondere in den Bereichen Wasser- und Abwasserhygiene, Schädlingskunde, Umwelthygiene und – medizinisch klinische Bakteriologie – Vermittlung von Kenntnissen bei der Beurteilung von Trinkwasser, Wasser für Lebensmittelbetriebe, Oberflächen-, Brauch- und Abwasser und bei der Bestimmung von Gesundheitsschädlingen (Maßnahmeneinleitung bei Vorhandensein von Indikatoren für Fäkalverunreinigungen und humanpathogener Keime) |
| <p>Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Plauen oder vergleichbare und vom SMS, Referat 22 bestätigte Bildungseinrichtung (aufgeteilt in 2 bis 3 Module oder Blöcke):</p> <p>6 Monate</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeines Verwaltungs- und Verfahrensrecht, Grundzüge des Gemeinschaftsrechts, Verwaltungstechnik 2. Straf-, Strafprozess- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Sanktionen 3. Recht des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen einschließlich Weinrecht, Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht, sowie berührendes Fachrecht z.B. tierische Nebenprodukte, Gewerberecht, Handelsklassen-, Preis- und Eichrecht, Chemikalienrecht 4. Warenkunde sowie Technologie und der Umgang mit Lebensmitteln, Tabak und Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen, einschließlich des spezifischen Hygienerechts der Waren und deren Sensorik 5. Mikrobiologie und Parasitologie, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Desinfektion und Sterilisation, Schädlingsprophylaxe und Praxis der Schädlingsbekämpfung 6. Lebensmittel- und Betriebshygiene, Betriebliche Eigenkontrollsysteme, Umwelthygiene 7. Ernährungslehre und Lebensmitteltoxikologie 8. Qualitätsmanagementsysteme in der Lebensmittelindustrie 9. Kommunikations- und Konfliktlösungstechniken, interkulturelle Kompetenz, Psychologische Grundlagen der Überwachungstätigkeit |
| <p>Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen im Freistaat Sachsen (LUA):</p> <p>9 Wochen im Rahmen der praktischen Fortbildung gemäß Anlage 1 a</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Organisation und Aufgaben einer Untersuchungseinrichtung, inkl. Probenplanung – Verfolgung des Vorgangs der Bearbeitung von Proben von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen vom Eingang bis zur abschließenden Beurteilung – Gewährung des Einblicks in die Untersuchungsvorgänge – Vermittlung der Kenntnis wesentlicher Beanstandungsgründe – Durchführung sensorischer Prüfungen – Warenkunde, Technologie, Herstellungsverfahren und Recht der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischen Mittel und sonstigen Bedarfsgegenstände |

Anlage 1a
(zu § 1 Absatz 2)

**Praktikum an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und
Veterinärwesen im Freistaat Sachsen**

| Num- mer | Fortbildungsinhalte aufgeteilt auf 9 Wochen |
|---------------------|---|
| 1 | Tierische Lebensmittel (Warenkunde, Mikrobiologie, Histologie, Chemie) einschließlich lebensmittelassoziierte Erkrankungen und Mikrobiologie nichttierischer Lebensmittel |
| 2 | Getreide und -erzeugnisse, Back-, Teig- und Süßwaren, Kaffee, Tee, Kakao, Speiseeis |
| 3 | Obst, Gemüse und -erzeugnisse, Gewürze, Fertiggerichte |
| 4 | Fette, Öle, Feinkost, Zusatzstoffe |
| 5 | Getränke |
| 6 | Wein und Amtliche Außendienstaufgaben |
| 7 | Diätetische Lebensmittel, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Nahrungsergänzungsmittel |
| 8 | Bedarfsgegenstände und Kosmetik |
| 9 | Pharmakologisch wirksame Stoffe, NRKP, Vitaminanalytik |
| 10 | Organische und anorganische Schadstoffe |
| 11 | Pestizide und Dioxine |
| 12 | Bestrahlung, Radiologie, Parasitologie, Tabak, gentechnisch veränderte Lebensmittel (GVO), Allergene, LIMS |

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 3)

Ausgestaltung der praktischen und theoretischen Fortbildung

A. Allgemeines

- I. Einstellungsbehörden
 1. Einstellungsbehörden im Freistaat Sachsen sind die Landkreise und Kreisfreien Städte.
 2. Die Einstellungsbehörden schließen mit dem Fortbildungsteilnehmer einen Fortbildungsvertrag nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung.
 3. Einstellungstermin ist jeweils der 1. Dezember.
- II. Fortbildungsdauer
 1. Der Fortbildungslehrgang dauert grundsätzlich 24 Monate.
 2. Die Einstellungsbehörde kann die Dauer des Fortbildungslehrgangs auf Vorschlag des Fortbildungsleiters um bis zu ein Jahr verlängern, wenn aus nicht von dem Fortbildungsteilnehmer zu vertretenden Gründen die praktische Fortbildung um mindestens zwei Monate oder die theoretische Fortbildung um mindestens einen Monat unterbrochen wurde oder der Stand der theoretischen oder praktischen Fortbildung unzureichend ist. Über Anträge auf Verkürzung der Lehrgangsdauer gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Lebensmittelkontrollverordnung entscheidet die zuständige Stelle.
 3. Krankheitszeiten und Urlaub aus besonderen Anlässen werden auf die Fortbildungszeit angerechnet, soweit sie insgesamt acht Wochen nicht überschreiten.
 4. Fortbildungszeiten und Prüfungsleistungen, die in anderen Bundesländern oder EU-Mitgliedsstaaten erbracht worden sind, können auf Antrag auf die Fortbildungszeit angerechnet werden, wenn geeignete Nachweise vorliegen. Über die Anrechnung entscheidet das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.
 5. Die Fortbildung endet mit dem im Fortbildungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt.
- III. Fortbildungsstellen
 1. Die Einstellungsbehörde weist dem Fortbildungsteilnehmer die Fortbildungsstellen zu.
 2. Fortbildungsstellen sind:
 - a) die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter,
 - b) die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen im Freistaat Sachsen,
 - c) die Gesundheitsämter,
 - d) die Bildungseinrichtung, die mit der theoretischen Fortbildung beauftragt wird und
 - e) die für den Polizeivollzug zuständigen Dienststellen.
- IV. Fortbildungsleiter, Fortbilder
 1. Die Fortbildungsstelle bestellt einen fachlich befähigten Beamten des höheren oder Dienstes oder einen Beschäftigten mit vergleichbarer Qualifikation zum gehobenen Fortbildungsleiter.
 2. Der Fortbildungsleiter überwacht und leitet die Fortbildung. Er ist dafür verantwortlich, dass günstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortbildung geschaffen werden. Er erstellt den behördeninternen Fortbildungsplan, informiert sich regelmäßig über den Ablauf der Fortbildung und hat sich vom Fortbildungsfortschritt des

Fortbildungsteilnehmers zu überzeugen, ihn auf Mängel hinzuweisen und zu beraten.

3. Der Fortbildungsleiter kann Fortbilder bestellen. Sie haben die Fortbildung des Fortbildungsteilnehmers durchzuführen.
- V. Leistungsnachweise
 1. Während der gesamten Fortbildung sind Leistungsnachweise zu erbringen.
 2. Leistungsnachweise sind:
 - a) in der theoretischen Fortbildung mindestens sechs schriftliche Aufsichtsarbeiten (Ziffer X),
 - b) in der praktischen Fortbildung zwei Befähigungsberichte (Ziffer VII) und vier schriftliche Arbeiten (Ziffer VIII).
 3. Für die Bewertung der Leistungsnachweise gelten § 23 Absatz 3 und § 24 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.
 4. Für die Bewertung sind in erster Linie die sachliche Richtigkeit und die Art der Begründung maßgebend. Daneben sind je nach Art des Leistungsnachweises auch die Gliederung, die Klarheit der Darstellung, die äußere Form der Arbeit und die Rechtschreibung zu berücksichtigen.

B. Praktische Fortbildung

- VI. Inhalt
 1. Die praktische Fortbildung richtet sich nach dem Fortbildungsrahmenplan (Anlage 1 und 1a).
 2. Die Einstellungsbehörde legt im Einvernehmen mit den Fortbildungsstellen gemäß Ziffer III Nummer 2 die Reihenfolge der Fortbildungsabschnitte für den Fortbildungsteilnehmer im Voraus fest. Aus Gründen einer sachgerechten Fortbildung kann davon abgewichen werden.
 3. Der Fortbildungsteilnehmer ist in typische Arbeitsvorgänge einzuführen. Ihm ist unter Berücksichtigung seines Fortbildungsstandes Gelegenheit zu geben, Vorgänge selbständig zu bearbeiten. Der Fortbildungsteilnehmer lernt, Vorgänge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu beurteilen. Der Fortbildungsteilnehmer soll auch an Dienstbesprechungen teilnehmen. Die Fortbildung ist durch Besichtigungen von öffentlichen, wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen und durch andere geeignete Veranstaltungen zu ergänzen, soweit dies das Ziel der Fortbildung erforderlich macht.
- VII. Befähigungsberichte
 1. Unmittelbar vor Beendigung der praktischen Fortbildungsabschnitte bei den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern sowie bei der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen im Freistaat Sachsen hat der Fortbilder, soweit keine Fortbilder bestellt worden sind, der Fortbildungsleiter, jeweils einen Befähigungsbericht (Anlage 3) über den Fortbildungsteilnehmer anzufertigen. Bestandteil dieser beiden Befähigungsberichte sind auch die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten gemäß Ziffer VIII.
 2. Der Fortbilder hat den Befähigungsbericht dem Fortbildungsteilnehmer vorher bekannt zu geben und mit ihm zu besprechen. Der Fortbildungsteilnehmer kann zu dem Befähigungsbericht Stellung nehmen. Erklärt er sich mit dem Befähigungsbericht nicht einverstanden,

ist der Fortbildungsleiter hinzuzuziehen. Der Befähigungsbericht wird über den Fortbildungsleiter der Einstellungsbehörde vorgelegt und zur Fortbildungsakte genommen. Der Fortbildungsteilnehmer erhält eine Durchschrift.

3. Die Befähigungsberichte sind der zuständigen Stelle bei Anmeldung zur Prüfung zu übermitteln.

VIII. Schriftliche Arbeiten

1. Der Fortbildungsteilnehmer hat während der praktischen Fortbildung bei den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern insgesamt drei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen. Hiervon sind zwei Arbeiten in den ersten 12 Monaten zu schreiben. Eine vierte schriftliche Arbeit ist während der praktischen Fortbildung bei der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen anzufertigen. Die Bearbeitungszeit soll für jede Arbeit höchstens 180 Minuten betragen. Das Thema stellt der Fortbilder bzw. der Fortbildungsleiter, der auch die Arbeit bewertet. Die Inhalte orientieren sich an der Anlage 1 bzw. Anlage 1a. Für die Bewertung dient § 23 als Grundlage.
2. Die bewerteten schriftlichen Arbeiten werden über den Fortbildungsleiter der Einstellungsbehörde vorgelegt und zur Fortbildungsakte genommen. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten sind Bestandteil des jeweiligen Befähigungsberichts und werden mit diesen der zuständigen Stelle bei Anmeldung zur Prüfung übergeben.
3. Der Fortbildungsteilnehmer hat während der praktischen Fortbildung einen Fortbildungsnachweis in Form eines Berichtsheftes zu führen, welches regelmäßig vom Fortbildungsleiter überprüft wird.

C. Theoretische Fortbildung

IX. Inhalt

1. Die theoretische Fortbildung ist in zwei oder drei Lehrgangsteile gegliedert und findet an der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Plauen oder einer vergleichbaren und vom zuständigen Referat im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestätigten Bildungseinrichtung statt.

2. Inhalt und Umfang der theoretischen Fortbildung ergeben sich aus dem Fortbildungsrahmenplan gemäß Anlage 1.
3. Die Bildungseinrichtung kann bei begründeten Ausnahmen Abweichungen von dem die theoretische Fortbildung betreffenden Teil des Fortbildungsrahmenplans zulassen, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Fortbildung erforderlich ist und das Ziel der Fortbildung gewahrt bleibt.

X. Schriftliche Aufsichtsarbeiten

1. Es werden mindestens sechs schriftliche Aufsichtsarbeiten angefertigt. Die Bewertung orientiert sich an § 23 sowie nach Ziffer V Nummer 4.
2. Der Fortbildungsteilnehmer darf zur Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten nur die von der Bildungseinrichtung oder dem Lehrbeauftragten zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel verwenden.
3. Versäumt ein Fortbildungsteilnehmer eine Aufsichtsarbeit mit triftiger Entschuldigung, die unverzüglich vorzulegen ist, so hat er die Aufsichtsarbeit nachzuholen.
4. Eine schriftliche Aufsichtsarbeit gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der Leistung erreicht worden ist. Nicht bestandene Aufsichtsarbeiten können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Aufsichtsarbeiten hat binnen 12 Monaten zu erfolgen. Wird die Leistung nicht erbracht, so gilt der Leistungsnachweis nach Anlage 4 als nicht erbracht und es fehlt die Zulassungsvoraussetzung für die Fortbildungsprüfung nach § 11 Absatz 1 Nummer 3.
5. Die Leistungen sind nach Abschluss des Faches zeitnah zu bewerten und dem Fortbildungsteilnehmer umgehend bekannt zu geben. Die Leistungsnachweise werden nach dem Muster der Anlage 4 erfasst, der Einstellungsbehörde zugeleitet und zur Fortbildungsakte genommen.
6. Begeht ein Fortbildungsteilnehmer einen Täuschungsversuch oder schuldhaft einen Verstoß gegen die Ordnung (Störung), so ist seine Aufsichtsarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Das gleiche gilt, wenn der Fortzubildende ohne triftige Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit versäumt.

**Anlage 3
(zu § 12 Abs. 2 Nr. 2)**

(Fortbildungsstelle)

(Ort)

(Datum)

Befähigungsbericht der praktischen Fortbildung

(Vor- und Familienname)

(Dienstbezeichnung)

Fortbildungsabschnitt: _____

Fortbildungszeit vom _____ bis _____

Fehlen infolge Krankheit _____ Tage

Fehlen infolge Urlaub _____ Tage

Fehlen infolge von unentschuldigtem Fernbleiben _____ Tage

Kurze Angabe über Art und Umfang der Tätigkeit:

Beurteilung:

Punktzahl: _____ Note: _____

(Ort) (Datum)

(Unterschrift Beurteiler/in)

Von vorstehendem Befähigungsbericht habe ich Kenntnis genommen.
Der Befähigungsbericht wurde mit mir besprochen.

(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Überprüfung durch den/die Fortbildungsleiter/in: _____

Anlage 4
(zu § 12 Abs. 2 Nr. 3)

Bescheinigung über die Teilnahme an der theoretischen Fortbildung

Frau/Herr

geboren am

hat an dem theoretischen Lehrgang zur Lebensmittelkontrolleurin/zum
Lebensmittelkontrolleur

vom bis zuman [Bildungseinrichtung einfügen]
..... mit Erfolg teilgenommen.

Bei den Schriftlichen Aufsichtsarbeiten wurden folgende Punkte erreicht:

| | Erreichte Punkte- Anzahl in %: | Bewertung gemäß § 23 POLKon: |
|--|-----------------------------------|---------------------------------|
| Aufsichtsarbeit Recht und Lebensmittelrecht | | |
| Aufsichtsarbeit Verwaltungsrecht | | |
| Aufsichtsarbeit Mikrobiologie | | |
| Aufsichtsarbeit Lebensmittelhygiene | | |
| Aufsichtsarbeit Technologie und Warekunde tierischer Lebensmittel | | |
| Aufsichtsarbeit Technologie und Warekunde pflanzlicher Lebensmittel | | |
| Mittelwert aller Aufsichtsarbeiten | | |

Der Fortbildungsteilnehmer/Die Fortbildungsteilnehmerin hat

die Gesamtnote _____ (_____ Punkteanzahl in %) erreicht.

Ort, Datum

(Unterschrift Leiter/in der Bildungseinrichtung)

**Anlage 5
(zu § 25 Abs. 3)****Befähigungsnachweis**

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Fortbildung zum Lebensmittelkontrolleur/zur Lebensmittelkontrolleurin abgeleistet und die Fortbildungsprüfung vor dem Prüfungsausschuss bei der Landesdirektion Sachsen bestanden. Er/Sie erfüllt die Anforderungen gemäß § 1 der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980) geändert worden ist, und ist berechtigt, die Bezeichnung

Lebensmittelkontrolleur/Lebensmittelkontrolleurin

zu führen.

Ort, Datum

Dienstsiegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
Tierseuchenverhütung und -bekämpfung
Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal-Disease (BVD)
Impfverbot für Rinder zur Erlangung des Status
„frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“**

Vom 25. Februar 2021

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Zur Erlangung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ im Freistaat Sachsen werden auf der Grundlage der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) i.V.m. dem Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG) in der derzeit gültigen Fassung nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal-Disease (BVD) ist ab dem 1. April 2021 im gesamten Gebiet des Freistaats Sachsen verboten.
2. Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte (LÜVÄ) können auf Grundlage einer Risikobewertung befristete Ausnahmen von Satz 1 für Rinderhaltungen zulassen, bei denen aufgrund der epidemiologischen Situation eine Impfung aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung erforderlich erscheint. Für jedes dieser geimpften Rinder ist durch den Tierhalter eine Dokumentation der Impfung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) zu veranlassen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
4. Die Überwachung der Anordnung obliegt den LÜVÄ im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit.
5. Diese Allgemeinverfügung wird im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht und tritt zwei Wochen nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen un-

ter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> und zu den Geschäftszeiten in der

Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

eingesehen werden.

6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 des Tiergesundheitsgesetzes mit Geldbußen bis zu 30 000 Euro geahndet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Dresden, den 25. Februar 2021

Landesdirektion Sachsen
Dr. Jens Achterberg
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage
zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen
der Firma ubatt GmbH am Standort Glauchau
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

Gz.: 44-8431/2378

Vom 11. Februar 2021

Die ubatt GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 2, 08371 Glauchau, beantragte mit Datum vom 26. Januar 2021 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen am Standort Glauchau, Gemarkung Jerisau, Flurstück 412/45. Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen die Erhöhung der maximalen Lagerkapazität an gefährlichen Abfällen von 123 Tonnen auf 884 Tonnen sowie die Erhöhung der Durchsatzleistung von 20 220 Tonnen auf 50 000 Tonnen pro Jahr. Bauliche Änderungen der bestehenden Anlage sind nicht erforderlich. Es soll lediglich im Außenbereich ein Seecontainer auf einer asphaltierten Freifläche aufgestellt werden.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll im Juli 2021 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, 09120 Chemnitz, Alchemnitzer Straße 41.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

19. März 2021 bis einschließlich 19. April 2021

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

1. Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 514, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz
Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
2. und in der Stadtverwaltung Glauchau, Fachbereich Planen und Bauen, 5. Etage, Zimmer 5.04, Markt 1, 08371 Glauchau
Montag, Donnerstag und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu beachten: Der Zutritt zum Auslegungsraum kann jeweils immer nur einer Person sowie den weiteren in ihrem Haushalt lebenden Personen gewährt werden. Um lange Wartezeiten und Personenansammlungen zu vermeiden, sollte daher vor der Einsichtnahme in die Planunterlagen ein Termin vereinbart werden.

Ihre Terminanfrage richten Sie bitte an die Landesdirektion Sachsen, Referat 44, Immissionsschutz, Telefonnummer 0371 532-0, E-Mail: post@lds.sachsen.de.

Vor Zutritt zum Auslegungsraum sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit COVID-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz bei der Einsichtnahme wird hingewiesen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

bis einschließlich 19. Mai 2021

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die

Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Chemnitz, den 11. Februar 2021

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der Erörterungstermin hiermit für den

15. Juni 2021, ab 10:00 Uhr

in der Firma Triathlon Batterien GmbH, Siemensstraße 1, 08371 Glauchau, festgesetzt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist bis zum Ende der Einwendungsfrist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zum Vorhaben Aufstellung einer weiteren Abfüllanlage
für Aerosolpackungen in einem bisher als Lager genutzten Gebäude
der Firma TUNAP GmbH & Co. KG in Lichtenau**

Gz.: 44-8432/12/5

Vom 18. Februar 2021

Gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma TUNAP GmbH & Co. KG hat der Landesdirektion Sachsen mit Anzeige gemäß § 23a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 11. Januar 2021 angezeigt, dass sie beabsichtigt, in einem Teil des Lagergebäudes TO 03 am Standort Bahnhofstraße 16 in 09244 Lichtenau auf dem Flurstück 222/25 der Gemarkung Oberlichtenau eine weitere Abfüllanlage für Aerosolpackungen sowie zwei Vorlagebehälter für jeweils 5 m³ brennbare Lösungsmittel zu errichten und zu betreiben.

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 17. Februar 2021 (Geschäftszeichen 44-8432/12/5) gemäß

§ 23a Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgestellt, dass dieses Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung gemäß § 23b Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf, da weder der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig oder räumlich weiter unterschritten noch eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Diese Feststellung ist der Öffentlichkeit durch die Landesdirektion Sachsen nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Informationen zum Datenschutz in der Landesdirektion Sachsen finden Sie unter https://www.lids.sachsen.de/?art_param=898.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite für Bekanntmachungen der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> vom 11. März 2021 bis einschließlich 12. April 2021 eingestellt.

Chemnitz, den 18. Februar 2021

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Erhöhung der Lagerkapazität
für Aluminiumphosphid und Gemische auf 180 t“
der Firma Delicia Freyberg GmbH am Standort 04509 Delitzsch**

Gz.: 44-8431/2220

Vom 23. Februar 2021

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Delicia Freyberg GmbH in 04509 Delitzsch, Dübener Straße 147 beantragte mit Datum vom 17. Dezember 2019 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von Aluminiumphosphid und dessen Gemische in 04509 Delitzsch, Dübener Straße 147, Gemarkung Delitzsch, Flur 15, Flurstück 209/29. Gegenstand des Vorhabens ist die Erhöhung der Lagerkapazität von 80 t auf 180 t.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 9.3.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

Die Anlage zur Lagerung von Aluminiumphosphid und dessen Gemische ist der Nummer 9.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und ob deshalb die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Das Ergebnis der Vorprüfung zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich insbesondere aus folgenden entscheidungserheblichen Tatsachen:

Bei Lagerung von Aluminiumphosphid in geschlossenen UN-zugelassenen Transportbehältnissen innerhalb der Lagerräume ist ein Austrag luftgetragener Emissionen in die Umgebung nicht zu erwarten. Die Erhöhung der Lagermenge führt zu keiner neuen Gefahrensituation beziehungsweise neu zu bewertenden Gefahrensituation am Standort. Nach Maßgabe des Sicherheitskonzeptes sind die erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen bzw. zur Begrenzung ihrer Folgen vorgesehen. Im angemessenen Sicherheitsabstand nach KAS-18 befinden sich keine Schutzobjekte, welche dem Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude, besonders sensible Einrichtungen oder wichtige Verkehrswege).

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 23. Februar 2021

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter Immissionsschutz

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden

Vom 22. Februar 2021

Gemäß § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, haben die Meldebehörden des Freistaates Sachsen Meldedaten durch Datenübertragung an das Sächsische Melderegister zu übermitteln.

Nach § 6 Absatz 1 der Sächsischen Meldeverordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515) legt die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung das Datenformat fest, nach dem Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zu erfolgen haben.

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung legt fest, dass ab dem 1. Mai 2021 die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 2.4.4 in der Fassung vom 31. Juli 2020 als Datenformat in Verbindung mit der Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 2.4.4 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 22. Februar 2021 bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des

Bundesmeldegesetzes zu verwenden ist. Zeitgleich tritt die Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 13. Juli 2020 (Sächs-ABI. S. 889) außer Kraft.

Die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 2.4.4 in der Fassung vom 31. Juli 2020 und die Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 2.4.4 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 22. Februar 2021 liegen bei der

Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Bischofstraße 18
D-01877 Bischofswerda

zur Einsichtnahme bereit. Sie sind ferner im Internet unter der Adresse http://www.sakd.de/index.php?id=smr_melde_behoerden abrufbar.

Bischofswerda, den 22. Februar 2021

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Weber
Direktor

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zur Genehmigung der 2. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Muldentalaradweg“**

Vom 18. Februar 2021

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 29. Januar 2021, Az.: 093.11/1-21-030.wa-6316-1, nach § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die von der Versammlung am 14. Dezember 2020 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Muldentalaradweg“ vom 15. Dezember 2020 genehmigt.

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Muldentalaradweg“ tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 18. Februar 2021

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

Die Bekanntmachung zur 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Muldentalaradweg“ vom 15. Dezember 2020 ist gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.ergebirkreis.de/Bekanntmachungen einsehbar.

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Muldenalradweg“ (ZMuRaWe)

Vom 15. Dezember 2020

Auf der Grundlage der §§ 47, 48 und 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) sowie des Inkrafttretens der Vereinbarung über die Vereinigung der Großen Kreisstadt Aue und der Gemeinde Bad Schlema zur neuen Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema vom 26. Oktober 2018 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Muldenalradweg“ am 14. Dezember 2020 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Muldenalradweg“ (ZMuRaWe) vom 21. März 2017 (öffentlich bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 19/2017 vom 11. Mai 2017, S. 625) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
Verbandsmitglieder sind:
- Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema,
 - Stadt Eibenstock,
 - Stadt Lauter-Bernsbach,

- Gemeinde Bockau,
- Gemeinde Schönheide,
- Gemeinde Zschorlau.

Verbandsgebiet ist das Territorium der Mitgliedsgemeinden.

2. In § 15 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:
(2) Der Umlageschlüssel beträgt:

| | |
|--------------------|------|
| – Aue-Bad Schlema | 37 % |
| – Eibenstock | 24 % |
| – Schönheide | 13 % |
| – Bockau | 9 % |
| – Zschorlau | 9 % |
| – Lauter-Bernsbach | 8 % |

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Muldenalradweg“ (ZMuRaWe) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Eibenstock, 15. Dezember 2020

Zweckverband „Muldenalradweg“
Uwe Staab
Verbandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85 260
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

4. März 2021

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 

— —